

Verantwortung in der globalen Wirtschaftsordnung: eine funktionalistische Konzeption¹

JENS SCHNITKER, KASSEL

Zusammenfassung: Die globale Wirtschaftsordnung hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Wirtschaft einzelner Staaten und dadurch auf das Leben der meisten Menschen. Daher muss diskutiert werden, wie mit ihrem jetzigen Aufbau umzugehen ist und wie sie zukünftig gestaltet werden soll. Um diese Diskussion sinnvoll führen zu können, muss zuerst geklärt werden, wie die globale Wirtschaftsordnung ausgestaltet ist und wer die Akteure sind, die die globale Wirtschaftsordnung beeinflussen oder beeinflussen können. Wie sich zeigt, sind dies bezogen auf die vergleichsweise nur schwach regulierten globalen Märkte vor allem in Institutionen eingebundene Akteure, die in der Politik sowie in Unternehmen arbeiten, aber auch Konsumenten. Um diesen Akteuren Verantwortung für sowohl die bisherigen positiven wie negativen Folgen dieser Wirtschaftsordnung als auch ihre zukünftige Gestaltung zuzuweisen, greife ich auf eine funktionalistische Verantwortungstheorie zurück. Maßgebliches, wenn auch nicht alleiniges Kriterium dieser auch konsequentialistisch, pragmatisch, instrumentell oder revisionistisch genannten Verantwortungstheorie ist dabei die Effizienz der Zuschreibung. Daher muss vor allem die Gestaltungsmacht der einzelnen Akteure in den Blick genommen werden. Die Stärke einer solchen Verantwortungstheorie ist einerseits, dass sie weitgehend mit metaphysisch anspruchlosen Grundannahmen auskommt, andererseits, dass sie sich für den Umgang mit den relevanten Akteuren als sinnvoll erweist. Aufgrund der Komplexität der Institutionen, mit de-

1 Ich danke Rebecca Bachmann, Philippe Brunozzi, Henning Hahn, Till Höhler, Andreas Niederberger, Walter Pfannkuche, Almut Kristine von Wedelstaedt, den Teilnehmer_innen des Workshops „Kollektive Verantwortung in der globalen Ethik“ (Kassel 2015) und des Kolloquiums für Praktische Philosophie der Universität Kassel sowie den zwei anonymen Gutachter_innen für hilfreiche Kommentare.

nen man es bei der globalen Wirtschaftsordnung zu tun hat, und der unterschiedlichen Akteure, die sie beeinflussen können, stößt auch diese Theorie an Grenzen. Diese Grenzen betreffen jedoch auch andere Verantwortungskonzepte. Zudem sind die spezifischen Probleme der funktionalistischen Verantwortungszuschreibungen in Zusammenhang mit Institutionen weniger gravierend. Deshalb sollte eine funktionalistische Theorie bei Verantwortungszuschreibungen für Aspekte der globalen Wirtschaftsordnung zugrunde gelegt werden.

Schlagwörter: Verantwortung, Wirtschaftsethik, Unternehmen, Globalisierung, Funktionalistische Verantwortungstheorie

Abstract: The global economic system has a massive impact on state economies and hence on most people's lives. It is therefore necessary to discuss what should be done with its current structure and its future appearance. To do this properly, at first it must be clarified what is meant by "global economic system" and which actors have, or will have, the capability to affect it. It will be shown that the actors who can influence the weakly regulated global markets are mainly part of political and economic institutions, but also individual customers. To assign prospective and retrospective responsibility for the state of the global economic system to these actors, I draw on a functionalist approach to responsibility. The most decisive, but not the only criterion to hold someone responsible according to this approach – which is also called consequentialist, pragmatic, instrumental, or revisionist – is efficiency of the assignment. That is why the power of the actors to shape the system is crucial in a functionalist account of responsibility. On the one hand, the strength of such an account is that it rests on metaphysically weak assumptions, on the other hand, that it is appropriate to dealing with the relevant actors. The limits of such a theory are defined by the complexity of the institutions of the global economic system, and the various actors who can affect the system. These limits, however, also apply to other theories of responsibility. Moreover, the specific problems of a functionalist approach to responsibility are less severe when institutions are concerned. Therefore a functionalist account should be the basis when someone is held responsible for aspects of the global economic system.

Keywords: Responsibility, Business ethics, Corporations, Globalization, functionalist approach to responsibility

Mit Aufkommen der Weltfinanz- und wirtschaftskrise in den Jahren 2007 und 2008 hat eine Diskussion an Dringlichkeit gewonnen, deren Vorläufer einerseits in das letzte Drittel des vorangegangenen Jahrhunderts reichen und die andererseits auch viele systematische Überschneidungen mit Prob-

lemen der transnationalen und globalen Gerechtigkeit hat.² Wenn die globale Wirtschaftsordnung anscheinend einen so maßgeblichen Einfluss auf die Wirtschaft einzelner Staaten und dadurch auf das Leben der meisten Menschen hat, muss diskutiert werden, wie mit ihrer jetzigen und zukünftigen Gestaltung umzugehen ist. Genauer: Es müssen die Fragen beantwortet werden, was überhaupt unter einer „globalen Wirtschaftsordnung“ zu verstehen ist, wer die Akteure³ sind, die die globale Wirtschaftsordnung beeinflussen oder beeinflussen können, und wer je nachdem welche Art von Verantwortung trägt sowohl für die bisherigen positiven wie negativen Folgen dieser Wirtschaftsordnung als auch ihre zukünftige Gestaltung.

Um diese Fragen beantworten zu können, erläutere ich zuerst, was unter der „globalen Wirtschaftsordnung“ verstanden werden kann. Dabei kommen auch schon verschiedene Akteure zur Sprache, die dann im zweiten Abschnitt genauer benannt werden. Ein wichtiges Zwischenergebnis dieser beiden Abschnitte ist, dass auch bezogen auf ein schwer zu überschauendes theoretisches Konstrukt wie das der globalen Wirtschaftsordnung eine ganze Reihe von Akteuren ausgemacht werden kann, die Einfluss auf ihre Gestaltung hat. Im dritten Abschnitt werde ich dann das Verantwortungskonzept genauer erörtern, das ich im weiteren Verlauf des Aufsatzes zugrunde legen werde, nämlich das der funktionalistischen Verantwortungszuschreibung. Ich spreche mich für diese auch konsequentialistisch, pragmatisch, instrumentell oder revisionistisch genannte Verantwortungstheorie (vgl. Eshleman 2014) aus, einerseits weil sie gegenüber anderen, voraussetzungsreichen Verantwortungstheorien weitgehend mit metaphysisch anspruchlosen Grundannahmen auskommt, andererseits, weil sie sich für den Umgang mit den relevanten Akteuren, die sich im Zusammenhang mit der globalen Wirtschaftsordnung vor allem in politischen und unternehmerischen Institutionen bewegen, als sinnvoll erweist. Das wird sich im vierten Abschnitt zeigen, in dem ich bestimme, welche Akteure die besten Kandidaten sind, wenn man jemandem Verantwortung für die globale Wirtschaftsordnung zusprechen will. In diesem Abschnitt werden auch die Grenzen und Probleme der funktionalistischen Verantwortungszuschreibung im globalen Wirtschaftskontext

2 Einen ersten Überblick über den aktuellen Diskussionsstand zu transnationaler und globaler Gerechtigkeit sowie zu deren Unterscheidung bieten die Artikel (Kreide 2016) und (Hahn 2016).

3 Ich verwende hier wie im Folgenden aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum, meine jedoch Personen jeglichen Geschlechts.

behandelt. Da die Grenzen auch andere Verantwortungskonzepte betreffen und die spezifischen Probleme der funktionalistischen Verantwortungszuschreibungen in Zusammenhang mit Institutionen weniger gravierend sind, so das Argument, lohnt es sich, eine entsprechende Theorie bei Verantwortungszuschreibungen in der globalen Wirtschaftsordnung zugrunde zu legen.

1. Die globale Wirtschaftsordnung

Zunächst ist es angebracht, sich genauer anzusehen, wie die globale Wirtschaftsordnung ausgestaltet ist. Zum einen treten so die verschiedenen sie aufrechterhaltenden Akteure deutlicher hervor. Zum anderen spielen in einer funktionalistischen Verantwortungstheorie, für die ich mich ausspreche, Effizienzkriterien für die bestmögliche Verantwortungszuschreibung eine wichtige Rolle. Effizient Verantwortung zuzusprechen geht umso besser, je deutlicher ist, wie die Ordnung aussieht.

In einschlägiger wirtschaftswissenschaftlicher Literatur wird oftmals beklagt, dass der Begriff der „Wirtschaftsordnung“ meist unscharf verwendet wird. Vor allem wird er nicht sauber von dem des „Wirtschaftssystems“ getrennt. Allerdings ist diese Trennung auch nicht einfach, da die die Wirtschaftsordnung konstituierenden Rechtsregeln für den ökonomischen Verkehr zwischen den teilnehmenden Akteuren dieser Ordnung ebenfalls Ausdruck eines Wirtschaftssystems sind, zum Beispiel der Marktwirtschaft. Im engen Sinn besteht die Wirtschaftsordnung in eben diesen das Wirtschaftsleben eines Landes betreffenden Regeln.

Häufig wird mit dem Begriff „Wirtschaftsordnung“ aber auch mehr gemeint. Nach den entsprechenden Einträgen im „Gabler Wirtschaftslexikon“ zählen zur Wirtschaftsordnung neben den Rechtsregeln auch die „realisierte Wirtschaftspolitik“ mit ihren in Bezug auf diese Regeln entworfenen Institutionen, die „gewachsene kulturelle, sittlich-moralische Ordnung“ sowie die „Orte der Preisbildung“, das sind in der Regel die mehr oder weniger offenen Wettbewerbsmärkte, in streng politisch oder gesellschaftlich geregelten Ökonomien aber auch entsprechende Gremien, in denen Preise festgesetzt werden.⁴ Ich lege diesen grob skizzierten weiteren Wirtschaftsordnungsbe-

4 Vgl. die Einträge zu „Wirtschaftsordnung“, „Wirtschaftssystem“ und „Wirtschaftsverfassung“ im „Gabler Wirtschaftslexikon“ (URL = <http://wirtschaftslexikon.gabler.de>). Die Zitate sind dem Eintrag „Wirtschaftsordnung“ von Dirk Sauerland entnommen.

griff zugrunde. So kommen verschiedene Bedingungs- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen politischen und wirtschaftlichen Akteuren sowie für gelungene Verantwortungszuschreibungen wichtige Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Handlungsbereichen besser in den Blick.

Die *globale* Wirtschaftsordnung ist nun eine der Ordnungen, die durch verschiedene Prozesse der Globalisierung herausgebildet werden. Globalisierung zeichnet sich nach William Scheuerman durch fünf verschiedene Merkmale aus (vgl. Scheuerman 2014).⁵ Das erste dieser Merkmale ist die Ent- bzw. Deterritorialisierung.⁶ Das heißt u.a., dass Aktivitäten unabhängig vom geographischen Standort der an ihnen Beteiligten stattfinden. (Siehe Scholte 2005: 49ff.) Das zweite und dritte Merkmal sind die soziale Vernetzung, z.B. über das Internet, sowie Beschleunigung und Schnelligkeit. Viertens wird Globalisierung als ein langfristiger Prozess verstanden. Fünftens und letztens, hebt Scheuerman hervor, ist Globalisierung ein mehrgleisiger Prozess. In bestimmten Hinsichten ist es sinnvoll, kulturelle, soziale, ökonomische oder politische Globalisierungsprozesse voneinander zu unterscheiden, durch die sich jeweils eigene globale Institutionen herausbilden. Diese Trennung ermöglicht es auch, Bedingungsverhältnisse, Abhängigkeiten und Verflechtungen verschiedener Entwicklungen genauer in den Blick zu bekommen, die ansonsten schwerer zu bestimmen sind.

Für die Frage nach der Verantwortung für die globale Wirtschaftsordnung sind vor allem der erste und der letzte dieser Punkte relevant, die Deterritorialisierung und das, was Scheuerman die verschiedenen globalen Arenen nennt. Inwiefern liegt das Merkmal der Deterritorialisierung in der *ökonomischen* Globalisierung vor? Joseph E. Stiglitz beschreibt zu Beginn von „Die Chancen der Globalisierung“ einen solchen Prozess. (Vgl. Stiglitz 2006: 22) Seinen Kern sieht er in der starken ökonomischen Integration der Staaten der Welt durch den zunehmenden Verkehr an Gütern, Dienstleistungen, Kapital und Arbeit. Auch im Folgenden stellt Stiglitz vor allem auf Nationalstaaten als zentrale Bezugspunkte der globalen Wirtschaftsordnung ab. Von politischer Seite sind es ihre Vertreter, die maßgeblich die wenigen Institutionen der globalen Wirtschaftsordnung wie den IWF, die Weltbank

5 Scheuerman orientiert seine Globalisierungsdarstellung eng an dem Konzept, das sich in der Einleitung von (Held et al. 1999) findet.

6 Der Begriff der „Deterritorialisierung“ in der Globalisierungsdebatte ist jünger als derjenige, den Gilles Deleuze in der philosophischen Anthropologie eingeführt hat. Beide haben nichts miteinander zu tun.

oder die WTO beeinflussen und deren Politik bestimmen. In Europa sind sie es auch, die über den Europäischen Rat und durch den Vorschlag der Kommissionsmitglieder Einfluss auf die am weitesten entwickelte supranationale Organisation nehmen, nämlich die Europäische Union. Insofern handelt es sich in Bezug auf die überstaatlichen politischen Institutionen, die die globale Wirtschaftsordnung beeinflussen, zuvorderst um einen Prozess der „Internationalisierung“ und nur eingeschränkt um den einer „Globalisierung“. (Siehe auch Sklair 1999, Scholte 2005: 49ff.)

Stiglitz spricht jedoch nicht nur von Internationalisierung, sondern auch von Globalisierung, und zwar dann, wenn er vom „globalen Markt“ spricht. Dieser ist neben den Nationalstaaten und den von ihnen dominierten internationalen Organisationen als Ort der Preisbildung Teil der globalen Wirtschaftsordnung. (Vgl. Stiglitz 2006: 24, 27 u.ö.) Er habe sich, so Stiglitz, noch nicht so weit entwickelt, dass offensichtlich sei, nach welchem etablierten Muster er sich formen werde. Zurzeit gleiche der globale Markt in der Sicht vieler Beobachter einer radikalisierten Form des US-amerikanischen Wirtschaftsmarktes, nur dass in ihm Firmeninteressen noch deutlicheren Niederschlag fänden als in dem sowieso schon firmenfreundlichen US-amerikanischen Marktsystem. (Vgl. Stiglitz 2006: 29; ders. 2014: 95–103; siehe auch Herzog 2013)

Traditionelle Vorstellungen von dem, was als „der Markt“ bzw. „die Märkte“ bezeichnet wird, sind nur schwer auf den globalen Markt anwendbar. Die grundlegenden Charakteristika eines Marktes – Staaten sichern z.B. Eigentumsrechte als grundlegende Vorbedingungen des Marktes, Märkte entwickeln sich innerhalb einer Normenstruktur so effizient wie möglich, so genanntes Marktversagen wird durch staatliche Institutionen korrigiert – lassen sich aufgrund der wenig ausgebauten globalen institutionellen Struktur nur eingeschränkt übertragen. (Siehe Herzog 2013) Dies gilt vor allem für den globalen Finanzmarkt, der von allen Märkten den höchsten Globalisierungsgrad erreicht hat. Dies heißt nicht, dass staatliche Regelungen diesen Markt nicht formen und formen könnten. (Siehe Stiglitz 2014: 97f.; Piketty 2014: 628f.) Es bedeutet aber einerseits, dass die globale Wirtschaftsordnung im Vergleich zu fast allen nationalstaatlichen Märkten vor allem durch Deregulierung gekennzeichnet ist, mithin staatliche Akteure bewusst bestehende Regulierungen zugunsten eines freieren globalen Marktes aufgeben. (Siehe u.a. Stiglitz 2014: 97ff.; Krugman 2012, v.a. Kapitel 4) Hierbei sind wiederum der IWF, die Weltbank und insbesondere die WTO relevant, über die einige der sogenannten entwickelten Staaten gezielt Märkte für bestimm-

te (Finanz-)Güter liberalisieren. (Siehe Chang 2007: xx–xxii; 59–68; 204–208) Andererseits bedeutet es, dass zwar der Ausbau globaler Regelungen wünschenswert ist, die Adressaten für die Veränderung und Einführung von Regelungen jedoch staatliche Akteure sind.

Hinzu kommt, dass die klassische Dichotomie Staat vs. Markt im Kontext der Analyse der globalen Wirtschaftsordnung erweitert werden muss, da im globalen Kontext mit den so genannten „Transnationalen Unternehmen“ eine dritte Kraft hinzutritt, die den Prozess der ökonomischen Globalisierung maßgeblich beeinflusst und über deren Wertschöpfungsketten ein Großteil des globalen Waren- und Finanzverkehrs fließt. (Siehe Sklair 1999; Crouch 2011: Kapitel 6; Stiglitz 2006: 187ff.)⁷ Es sind vor allem diese Großunternehmen, die das Kriterium der Deterritorialisierung erfüllen.⁸ Einige dieser Transnationalen Unternehmen können mit Leslie Sklair als „stateless corporations“ bezeichnet werden. Dies sind Firmen, für die es ihrer Organisationsstruktur nach scheinbar keine nationalstaatlichen Grenzen gibt und bei denen Grenzen allein aus zum Beispiel steuerrechtlichen Erwägungen heraus Beachtung finden. (Vgl. Sklair 1999: 144)

Das bisher Entwickelte lässt sich wie folgt zusammenfassen: Unter der „globalen Wirtschaftsordnung“ wird neben den sie konstituierenden Rechtsregeln die in ihr realisierte Wirtschaftspolitik und der globale Markt bzw. die verschiedenen globalen Märkte als Orte der Preisbildung verstanden. Die globale Wirtschaftsordnung wird, bezogen auf die sie konstituierenden Rechtsregeln, auf politischer Seite weiterhin im Großen und Ganzen von Vertretern der Nationalstaaten bestimmt. Der Ort der Preisbildung, der Markt bzw. einige Teilmärkte, ist demgegenüber stärker globalisiert. Mit den Transnationalen Unternehmen treten dazu neuartige Institutionen auf den Plan, die die globale Wirtschaftsordnung maßgeblich bestimmen und im Gegensatz zu globalen politischen Institutionen einen viel stärkeren Grad

7 Nach der UNCTAD-Definition bestehen Transnationale Unternehmen (kurz: TNU) aus mindestens einer Muttergesellschaft und mindestens einem von ihr kontrollierten ausländischen Tochterunternehmen. Kontrolle übt eine Muttergesellschaft über ein Tochterunternehmen aus, wenn sie – abhängig von der Unternehmensform – über eine Beteiligung in Höhe von mindestens 10% der Stammaktien, 10% der Stimmrechte, eine 10%ige Kapitalbeteiligung oder ein entsprechendes Äquivalent verfügt. Siehe <http://unctad.org/en/Pages/DIAE/Transnational-corporations-%28TNC%29.aspx>.

8 Es gibt hier Ausnahmen, so die Transnationalen Unternehmen, die im Besitz des russischen oder chinesischen Staates sind.

an Deterritorialisierung aufweisen. Bezogen auf die verschiedenen globalen Prozesse und die durch sie herausgebildeten Institutionen lässt sich festhalten, dass die ökonomische Globalisierung deutlich weiter vorangeschritten ist als die politische. Die globale Wirtschaftsordnung, die sich durch Prozesse der Globalisierung bildet, ist verglichen mit fast allen nationalstaatlichen Ordnungen politisch weniger stark reguliert.

2. Akteure mit Einfluss auf die globale Wirtschaftsordnung

Hier schließt eine zweite Bestandsaufnahme an. In einem ersten Zugriff werden in Bezug auf die globale Wirtschaftsordnung die Akteure herausgestellt, die potentiell Verantwortung für ihre Ausprägung und zukünftige Gestaltung haben. Aufgrund des bisher Gesagten ist schon deutlich geworden, dass diese Akteure in konkrete politische oder wirtschaftliche Institutionen eingebunden sind. Im politischen Bereich gehört hervorgehoben, dass die vorhandenen inter-, trans- oder supranationalen Organisationen weitgehend von nationalstaatlichen Akteuren beeinflusst werden. Dem Folgenden liegt die Annahme zugrunde, dass politische Akteure die globale Wirtschaftsordnung überhaupt beeinflussen können und nicht Getriebene der ökonomischen Globalisierung sind. Wären sie dies, hätte es wenig Sinn, sie zur Verantwortung zu ziehen. Wie die Geschichte der ökonomischen Globalisierung jedoch zeigt, haben die WTO, der IWF und die Weltbank sowie einige große Wirtschaftsmächte durch ihre Politik zur Ausgestaltung der Rahmenbedingungen der globalen Wirtschaftsordnung beigetragen und die drei genannten internationalen Organisationen die Wirtschaftspolitik vieler Länder stark beeinflusst, indem sie insbesondere auf die Öffnung nationaler Märkte drängten. (Siehe Chang 2007: 5f.; Stiglitz 2006: Kapitel 3) IWF, WTO und Weltbank wurden und werden von einzelnen großen nationalstaatlichen Geldgebern auch gezielt genutzt, um Märkte für bestimmte Waren zu öffnen oder zu schließen. (Siehe Chang 2007: 14–21; Friedman 2008: 172–188) Es deutet demnach viel darauf hin, dass WTO, IWF und Weltbank zumindest als wichtige Steuerungsmittel in der globalen Wirtschaftsordnung fungieren können (siehe Hockett 2005), selbst dann, wenn ihr Einfluss gegenüber Akteuren aus der Wirtschaft schwinden mag. (Siehe Friedman 2008: 248ff.)

Als potentielle Adressaten von Verantwortungszuschreibung kommen daher auch zuerst die Vertreter der Nationalstaaten infrage, die die globale Wirtschaftspolitik von politischer Seite maßgeblich steuern. Dies sind sowohl gewählte Politiker als auch Mitglieder des Beamtenapparates. Hinzu

kommen die Mitarbeiter bei internationalen Institutionen wie der WTO oder dem IWF sowie Mitarbeiter und Politiker bei supranationalen politischen Vereinigungen wie der Europäischen Union, die jeweils maßgeblich durch nationalstaatliche und zwischenstaatliche Entscheidungsprozesse bestimmt werden. Man denke hier an die Mitglieder der EU-Kommission, den Gouverneursrat oder das Exekutivkomitee des IWF sowie die Ministerkonferenz oder den Allgemeinen Rat der WTO. Sowohl bei IWF als auch bei WTO setzt sich das wichtigste Gremium aus nationalen Ministern zusammen.

Ebenfalls im politischen Kontext zu nennen sind diejenigen, die versuchen, die wirtschaftspolitischen Entscheidungen von Politikern zu beeinflussen, insbesondere die zu verbindlichen Regelungen und zu Deregulierungen führenden Prozesse. Bei dem, was sich bisher als globale Wirtschaftsordnung herauskristallisiert hat, sind hier vor allem die Vertreter Transnationaler Unternehmen und Lobbyisten zu nennen.⁹ Wie einschlägige Untersuchungen zeigen, haben diese in den letzten Jahren vielfach, und oftmals erfolgreich, Gesetzesregelungen mitgestaltet oder aber Entwicklungen verhindert. (Siehe u.a. Alvarez 2006: 284; Stiglitz 2014: 97f.; Crouch 2011: 180ff.) Um diese geht es im Kern bezüglich der Wirtschaftsordnung.

Die Unternehmen sind somit neben der Politik die nächste Gruppe, aus der verantwortliche Akteure hervorgehen. Einerseits sind dies die bei einem Unternehmen Beschäftigten, so zum Beispiel die Vorstandsvorsitzende, der Eigentümer, die Frau hinter der Ladentheke oder der Mitarbeiter der Personalabteilung. Andererseits kommen aufgrund der Stakeholdertheorie (vgl. Freeman 2010) auch all diejenigen infrage, die Einfluss auf das Erreichen der Unternehmensziele haben und von Unternehmensentscheidungen betroffen sind.¹⁰ Ein Vorteil dieser Theorie ist, dass durch sie eben auch das, was meist indirekte Verantwortung genannt wird, Beachtung findet, wenn problematische Konsequenzen von Unternehmenshandlungen nicht nur den Unternehmen, sondern auch denjenigen, die auf sie Einfluss haben, zugesprochen werden. Hierzu gehören u.a. Konsumenten und Zulieferer sowie wiederum Politiker.¹¹

9 Ha-Joon Chang macht bei der Antwort auf die Frage, wie es zu einer Dominanz der Deregularisierungsideologie in der internationalen Politik kommen konnte, auch auf die Rolle von Akademikern aufmerksam, die als politische Berater einer globalen Freihandelspolitik das Wort reden. (Vgl. Chang 2007: xx)

10 Letztere lasse ich in der weiteren Betrachtung außen vor.

11 Im 4. Teil diskutiere ich, wem aus funktionalistischer Sicht in Bezug auf die globale Wirtschaftsordnung Verantwortung zugesprochen werden sollte. Da

Die Gruppe der Konsumenten ist damit zum ersten Mal zur Sprache gekommen. Sie ist, zumindest in Staaten mit demokratischer Verfassung, zum größeren Teil ab einem bestimmten Alter deckungsgleich mit der der Wähler. Außerdem sind in vielen Ländern Menschen eines bestimmten Alters nicht nur Konsumenten und Wähler, sondern auch Mitarbeiter bei Unternehmen. Daher sind einige, wenn auch bei Weitem nicht alle Menschen gleich in mehrfacher Hinsicht als Akteure anzusehen, die mit der globalen Wirtschaftsordnung direkt oder indirekt in Verbindung stehen: als Konsumenten, Wähler, Mitarbeiter eines Unternehmens und als am politischen Prozess Teilhabende, zum Beispiel in Parteien oder NGOs. Dieser Punkt ist wichtig, da in den verschiedenen Debatten um Verantwortung oftmals nur einer der genannten Aspekte in den Blick genommen wird, als ob diejenigen, mit denen man es dort zu tun hat, nur als Konsumenten oder Politiker handeln würden. Damit soll nicht in Abrede gestellt werden, dass einem als Politiker oder als Konsumenten Verantwortung für unterschiedliche Sachverhalte zugesprochen wird. Aufgrund dessen, dass der Überzeugungshaushalt von Handelnden Kohärenzansprüchen genügen sollte, muss dieser Aspekt jedoch besonders in Betracht gezogen werden. Jemand sollte rechtfertigen können, warum für ihn beispielsweise bestimmte normative Standards nur beim privaten Konsum, nicht aber im Beruf eine Rolle spielen.

Wie sieht es nun aber aus mit der Verantwortung der verschiedenen genannten Akteure? Um diese Frage im vierten Teil des Textes zu beantworten, werde ich im nun Folgenden zuerst die funktionalistische Verantwortungstheorie vorstellen, die sich, so die These, in besonderer Weise eignet, Verantwortung für die Ausgestaltung der globalen Wirtschaftsordnung zuzuschreiben. Danach können dann auf der Grundlage dieser Theorie die Verantwortungsgrade der verschiedenen Akteure bestimmt werden.

3. Funktionale Verantwortungszuschreibung

Als theoretische Grundlage für die Zuschreibung von Verantwortung für die jetzige und zukünftige Gestaltung der globalen Wirtschaftsordnung schlage ich einen funktionalistischen Verantwortungsbegriff vor. Durch ihn werden mehrere Dimensionen von Verantwortungszuschreibungen angesprochen. Verantwortung kann mithilfe einer funktionalistischen Konzeption prob-

hier das im 3. Teil entwickelte Effizienzkriterium leitend ist, wird sich zeigen, dass faktisch den meisten durch die Stakeholdertheorie in den Blick genommenen Handelnden keine Verantwortung zugesprochen wird.

lemlos sowohl retrospektiv als auch prospektiv zugesprochen werden. Bestehende Praktiken der Verantwortungszuschreibung lassen sich durch eine funktionalistische Theorie einerseits rekonstruieren, womit diese Theorie anschlussfähig an diese Praktiken ist, andererseits kann konstruktiv nach funktionalistischem Kriterium Verantwortung auch dort zugesprochen werden, wo dies nach anderen Theorien nicht möglich ist. Eine funktionalistische Verantwortungstheorie ist demnach sowohl integrativ gegenüber bestehenden Praktiken als auch koordinativ mit Bezug auf den Aufbau neuer Verantwortungsbeziehungen.

Funktionalistische Verantwortungstheorien werden, wie bereits erwähnt, in der Literatur auch als „pragmatisch“, „instrumentell“, „konsequentialistisch“ oder „revisionistisch“ bezeichnet. Mit den unterschiedlichen Bezeichnungen wird auf verschiedene Aspekte dieser Theorien scharf gestellt. Diese Theorien eint, dass ihre Vertreter der Meinung sind, dass die Praxis, Verantwortung zuzuschreiben, als „ein Mechanismus zur Steuerung des menschlichen Verhaltens“ (Bayertz 1995: 23) eine sinnvolle Funktion im sozialen Miteinander erfüllt und diese bereits etablierte Praxis daher auch dann erhalten werden sollte, wenn die gehaltvolleren Grundvoraussetzungen moralischer Verantwortungstheorien nicht erfüllt sind. Damit wird auch ersichtlich, warum diese Verantwortungstheorien als „konsequentialistisch“ bezeichnet werden.¹² Verlören die Praktiken der Verantwortungszuschreibung und der Verantwortungsübernahme ihre sinnvolle Funktion und gewinnen auch keine andere, wäre demnach die Konsequenz dieser Praktiken nicht mehr wünschenswert und die Praktiken sollten aufgegeben werden. In den nun folgenden Ausführungen zum Begriff der Verantwortung werde ich auf die verschiedenen Bezeichnungen zurückgreifen, um zu verdeutlichen, wie sich eine funktionalistische Verantwortungstheorie von anderen Verantwortungstheorien unterscheidet und welche Vorteile sie diesen gegenüber hat.

Verantwortung wird zugeschrieben. Man wird von anderen verantwortlich gemacht oder macht diese für etwas verantwortlich. Auch dann, wenn einem jemand sagt, dass man für etwas verantwortlich ist, also behauptet, dass man sich in einem Zustand befindet, in dem man verantwortlich ist, und er nur darauf hinweist, ist dieses Hinweisen eine Zuschreibung. Ebenso verhält es sich dann, wenn man Verantwortung übernommen hat

12 Einen Überblick über die jüngste Debatte um konsequentialistische Rechtfertigungen der Verantwortungspraxis bietet (Vargas 2015).

und sich für etwas verantwortlich fühlt. Somit ist das, was „Verantwortung“ meint, immer in kommunikative Akte, in eine Praxis der Verantwortungszuschreibung eingebunden. (Siehe Bayertz 1995: 16; Heidbrink 2003: 23; Beck 2016: 34f.) Unabhängig davon, welche Relata noch als notwendig dafür angesehen werden, den Verantwortungsbegriff vollständig auszubuchstabieren,¹³ ist allen seinen Definitionen gemein, dass ein Subjekt für etwas, meist eine Handlung, das Ergebnis einer Handlung oder ein anderes Ereignis, gegenüber einer oder mehreren anderen verantwortlich gemacht wird. Hier findet sich implizit eine Bedingung, die mittlerweile oftmals ausformuliert wird, die des Kriteriums, nach dem zur Verantwortung gezogen wird. Wie sich im Folgenden zeigen wird, unterscheiden sich hierin funktionalistische von anderen Verantwortungstheorien.

Ich habe oben davon gesprochen, dass es darum geht, jemanden zur Verantwortung zu ziehen, weil es sinnvoll für das soziale Miteinander ist. Dies muss in zweierlei Hinsicht weiter gefüllt oder präzisiert werden. Einerseits ist „soziales Miteinander“ sehr weit gefasst. Das Thema dieses Aufsatzes betreffend bedeutet es, eine Ordnung in den Blick zu nehmen, die großen Einfluss auf die Ausgestaltung auch lokaler Wirtschaften und damit eines wichtigen Teils unseres Miteinanders hat. Hier werden beispielsweise auch Gerechtigkeitsprobleme angesprochen. Andererseits ist „sinnvoll“ vage. Im weiteren Verlauf werde ich dieses Wertungskriterium füllen. Es wird sich zeigen, dass für funktionalistische Theorien Effizienz das zentrale, aber nicht das einzige Kriterium ist, nach dem eine Verantwortungszuschreibung als sinnvoll ausgewiesen wird. Dieses Kriterium wird durch andere flankiert, ausbuchstabiert und eingeschränkt. Um nun genauer zu sehen, worauf ein funktionaler Verantwortungsbegriff gegenüber anderen Verantwortungsbegriffen hinausläuft, sind die in der Literatur diskutierten Unterscheidungen zwischen deskriptiver und präskriptiver Verantwortung sowie verschiedener Standards der Verantwortungszuschreibung relevant.

Der Standardfall deskriptiver Verantwortungszuschreibung ist der Hinweis, jemand trage kausale Verantwortung. Hiermit ist gemeint, dass jemand für etwas verantwortlich ist, weil er es kausal verursacht hat. Da ich jedoch auch beschreiben kann, dass jemand in Bezug auf diesen oder jenen normativen Rahmen verantwortlich ist, kann es auch deskriptive Verant-

13 Valentin Beck hat in seiner „Theorie der globalen Verantwortung“ acht Bestandteile des Verantwortungsbegriffs angeführt (vgl. Beck 2016: 40), minimal wird von Verantwortung als dreistelliger Relation ausgegangen. (Vgl. Heidbrink 2003: 21f.; Neuhäuser 2011b: 120)

wortungszuschreibungen geben, die nicht auf Verursachungen zurückgehen. Interessant sind nun die normativen Standards, die bei der Zuschreibung präskriptiver Verantwortung zugrunde gelegt werden. Beck nennt wiederholt die Trias rechtliche bzw. juridische, moralische bzw. ethische¹⁴ und funktionale Verantwortung (vgl. Beck 2016: 53, 54, 64 u.ö.; siehe auch Bayertz 1995: 65), um die verschiedenen der Verantwortungszuschreibung zugrunde liegenden präskriptiven Standards zu unterscheiden.¹⁵ Alle drei Standards lassen sich als „Ergebnis einer *sozialen Konstruktion*“ (Bayertz 1995: 21, Hervorhebung im Original) verstehen. Sie unterscheiden sich allerdings u.a. in dem metaphysischen Gehalt der Voraussetzungen für die gerechtfertigte Verantwortungszuschreibung. Bei gerechtfertigter Zuschreibung moralischer und oftmals auch rechtlicher Verantwortung wird dabei in der Regel als Subjekt ein Akteur vorausgesetzt, der Bedingungen erfüllen muss, die er nach funktionalistischer Lesart des Verantwortungsbegriffs nicht zu erfüllen braucht, um Adressat von Verantwortungszuschreibungen zu werden.¹⁶

In Bezug auf moralische Verantwortung ist die zentrale Bedingung das Kontrollprinzip. Verkürzt kann demnach niemand moralisch angeklagt werden für etwas, wofür er nichts konnte. Genauer formuliert darf ein Handelnder nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn er die Möglichkeit hatte, seine Handlung in dem Maße zu kontrollieren, dass er sie zumindest hätte unterlassen können, und er sie zu einem relevanten Teil mit verursacht hat. (Vgl. Nagel 1996: 45–47; siehe auch Gerber 2010: 74f.; Bayertz 1995: 10f.) Es sind mehrere Einwände dagegen vorgebracht worden, dass das Kontrollprinzip gerechtfertigt angewandt werden kann. Einschlägig sind hier vor allem Probleme, die aus der Debatte um den Zu-

14 Wobei er an einer Stelle sowohl moralische als auch ethische Verantwortung aufführt. (Beck 2016: 53)

15 Mit dieser Aufzählung sind bei Weitem nicht alle in der Literatur diskutierten Verantwortungsarten genannt. Vergleiche für eine ebenfalls nicht umfassende Liste (Beck 2016: 49f.).

16 Aus theoretischer Sicht ist für eine funktionalistische Theorie letztendlich der gerade gemachte Unterschied zwischen rechtlicher und moralischer Verantwortung an entscheidender Stelle nicht einmal relevant: Sowohl rechtlich als auch moralisch sollten wir Akteure zur Verantwortung ziehen, weil es sinnvoll ist. Was moralische und rechtliche Verantwortung unterscheidet, sind allein die Umstände, die gemeinhin eine rechtliche von einer moralischen Norm trennen, so zum Beispiel Reichweite oder Intensität, mit der sie vertreten werden.

sammenhang von Willensfreiheit und Determinismus bekannt sind, insbesondere das Problem, inwiefern in einer weitgehend determinierten Welt unser Wille hinreichend frei ist, um uns Verantwortung zuzusprechen.¹⁷ (Vgl. Neuhäuser 2011b: 122)

Wieso trifft dieser Einwand funktionalistische Theorien nicht? Dies wird deutlich, wenn man die Adressaten der Verantwortungszuschreibung genauer in den Blick nimmt. Die Verantwortungszuschreibung muss nach Doris Gerber für moralische individuelle Verantwortung drei Bedingungen erfüllen. Die Adressaten müssen kausal Verantwortung tragen, wie dargestellt in der Lage sein, ihre Handlung effektiv zu kontrollieren, und prinzipiell dazu in der Lage sein, die moralische Fragwürdigkeit der eigenen Handlung einzusehen. (Vgl. Gerber 2010: 74f.) Demgegenüber muss in einer Theorie, in der allein darauf abgestellt wird, dass die Funktion der Praktiken der Verantwortungszuschreibung und -übernahme erhalten bleibt und ggf. optimiert wird, sichergestellt werden, dass die Adressaten der Verantwortungszuschreibung grüdesensitiv sind. Menschen zur Verantwortung zu ziehen, soll ihnen Gründe liefern, ihr Verhalten oder ihre Pläne zu ändern, Dinge in den Blick zu nehmen und zu bedenken, die vorher nicht beachtet wurden oder die man nicht beachten wollte. (Vgl. Hayek 2005: 100) Dafür, dass man das kann, ist das Vermögen ausreichend, das Simon Blackburn im

17 Dabei ist in dieser Debatte wiederholt darauf hingewiesen worden, dass es nicht nur darauf ankäme, *ob* die so genannte Wahrheit des Determinismus die Zuschreibung von Verantwortung fragwürdig mache – was einige allein schon überzeugend finden mögen. Vielmehr sei die Voraussetzung für die Zuschreibung von Verantwortung im Hinblick auf das Kontrollprinzip selbst dann problematisch, wenn dem Handelnden ein freier Wille zugesprochen werden könne. Das liege daran, dass die einzelne Handlung den sie beeinflussenden Begleitumständen in der Welt unterworfen sei, die wiederum nach weit geteilter Ansicht dem Ursache-Wirkungs-Prinzip unterliegen. (Vgl. hierzu die Einleitung des Herausgebers sowie die Aufsätze von J. J. C. Smart, John Martin Fisher, Galen Strawson und Robert Kane in (Watson 2003)).

Das Argument lässt zwar Platz für diverse kompatibilistische Positionen und somit für Formen freien Willens. Es wird mit dem Argument aber infrage gestellt, ob diese kompatibilistischen Positionen eine Form von Willensfreiheit verteidigen können, die den Ansprüchen des Kontrollprinzips genügt. Die Vorbedingung von Theorien moralischer sowie rechtlicher Verantwortung, die nicht auf den Präventionscharakter von Strafe abzielt, wird angegriffen, wonach „die Person [...] zumindest *in der Lage* [ist], *die Handlung effektiv zu kontrollieren*.“ (Gerber 2010: 74f.; Hervorhebung im Original)

Zusammenhang von Determinismus und Verantwortung als „Einfluss-Empfänglichkeit“ bezeichnet und wie folgt beschrieben hat:¹⁸

[S]o bleibt doch Raum für etwas, das wir „Einfluss-Empfänglichkeit“ nennen können. Das heißt Raum, unser Verhalten in Reaktion auf das zu verändern, was wir hören, fühlen, berühren oder sehen [...]. Raum, um unsere Bedürfnisse in Übereinstimmung mit dem zu verändern, was wir lernen [...]. Raum, um von den Informationen beeinflusst zu werden, die uns unsere Mitmenschen übermitteln. Raum, um auch von den Einstellungen anderer beeinflusst zu werden. Mit anderen Worten: Wir sind selbst verantwortlich für das moralische Klima, in dem wir leben. (Blackburn 2004: 51)

Hiermit wird auch bereits eine erste von insgesamt drei Einschränkungen für eine rein funktionalistische Verantwortungszuschreibung vorgenommen. Diejenigen, die gar nicht fähig sind, ihre Kenntnisse zu erweitern und aus Erfahrungen zu lernen, fallen als Adressaten aus. (Vgl. Hayek 2005: 101; Dennett 1986: 205) Es fallen auch die heraus, die es nicht nur grundsätzlich nicht können, wie zum Beispiel Menschen, die stark geistig eingeschränkt sind, sondern auch die, die es in Bezug auf das zu erreichende Ziel nicht können. In diese Gruppe fällt in der Regel in den meisten Zusammenhängen ein Gros der Kinder, weil sie über die entsprechenden Kenntnisse weder verfügen noch diese verstehen würden, wenn man versuchte, sie ihnen zu vermitteln.

Funktionalisten bezüglich Verantwortung argumentieren aber nicht nur dafür, dass ihre theoretischen Grundannahmen leichter erfüllbar sind. Sie sprechen sich in der Regel auch dafür aus, dass man die den bestehenden Praktiken der moralischen Verantwortungszuschreibung zugrunde liegenden gehaltvolleren Annahmen in der Praxis weiterhin voraussetzen sollte, um die positiven Aspekte der Verantwortungszuschreibungen zu bewahren.¹⁹ Das ist der bereits angesprochene konsequentialistische Aspekt der funktionalen

18 Siehe zur Diskussion darum, welche Vermögen Akteure brauchen, damit sie die psychologischen Grundvoraussetzungen für veränderbare reaktive Einstellungen erfüllen, u.a. (Fischer und Ravizza 1991), (Fischer und Ravizza 1994) sowie (Mele 2006).

19 Derek Pereboom glaubt entgegen der hier dargestellten Position, dass die Aufgabe der Verantwortungszuschreibung zu mehr Humanismus führen wird. (Vgl. Pereboom 2002)

Verantwortungstheorie. Nach diesem ist „Menschen für verantwortlich zu halten [...] das allerbeste Spiel, das wir haben“²⁰ (Dennett 1986: 206, Hervorhebung im Original), wenn es darum geht, ein sozialverträgliches Miteinander möglich zu machen. Unterstützt wird dies von der weithin geteilten und auf Peter Strawsons Ausführungen zu „reaktiven Einstellungen“ (vgl. Strawson 1978: 205ff.; siehe auch Gosepath 2006: 391) zurückgehenden Annahme, dass „die These einer generellen Determiniertheit des menschlichen Handelns in der sozialen Praxis nicht akzeptiert wird.“ (Bayertz 1995: 12) Nach Ted Honderich ist es ein „fact of our culture“ (Honderich 2002: 475), dass wir reaktive Einstellungen entwickeln. Im Anschluss an Strawson hebt er insbesondere hervor, dass wir aufgrund unserer Sozialisation gar nicht anders könnten, als uns selbst verantwortlich zu fühlen. Sich verantwortlich zu fühlen, bedeutet auch, an der Praxis der Verantwortungsübernahme zu partizipieren. Eine Praxis der Verantwortungszuschreibung, bei der niemand bereit ist, Verantwortung auch zu übernehmen, weil die Bedingungen unklar sind und willkürlich erscheinen, würde sehr wahrscheinlich über kurz oder lang zusammenbrechen. Die Bedingungen sind natürlich verhandelbar. Einem Funktionalisten ist es wichtig, die Effizienzbedingungen gegenüber anderen herauszustreichen und auf entsprechende Veränderungen der Praxis zu drängen. Das ist der Ausgangspunkt der Überlegungen, einen funktionalistischen Verantwortungsbegriff gegenüber anderen in Stellung zu bringen. Jedoch wird hier auch eine zweite Einschränkung rein funktionalistischer Theorien ersichtlich. Ohne ein weitgehend geteiltes Verständnis davon, wie Verantwortung zugeschrieben wird und warum auf welches Verhalten oder Ereignis mit bestimmten Reaktionen geantwortet wird und ebenso davon, was als Entschuldigung hervorgebracht werden kann, brähe die Praxis zusammen. Dass die Tatsache, dass keinerlei Verbindung zwischen einem Handelnden zum fraglichen Geschehen besteht, gemeinhin als entschuldigend angesehen wird, ist Teil dieser Praxis. Erneut: Das bedeutet nicht, dass nicht unter Zuhilfenahme einer entsprechenden Theorie gezeigt werden kann, dass jemand doch in Verbindung zu der Handlung oder dem Ereignis steht – dies zu zeigen, ist besonders für den unübersichtlichen Kontext der globalen Wirtschaftsordnung von zentraler Bedeutung.²¹

20 Die Formulierung „Spiel“ ist die Übersetzung der englischen Redewendung „the best game in town“.

21 Wichtig ist, im Zusammenhang mit Strawsons Theorie festzuhalten, dass eine darauf zurückgreifende konsequentialistische Verantwortungstheorie nicht

Das vorgeschlagene Verständnis von „Verantwortung“ ist demnach gegenüber den meisten gängigen Theorien von Verantwortung schwach revisionistisch. Es ist schwach revisionistisch, da nicht die Praxis infrage gestellt wird, jemanden zur Verantwortung zu ziehen, sondern nur die theoretische Begründung dieser Praxis.²² Bei schwach revisionistischen Theorien instrumenteller Verantwortungszuschreibung muss auch nicht befürchtet werden, dass es aufgrund der Diskussion um die Grundlagen der Praktiken zu einer Revision der Praktiken selbst kommt. Soziale Praktiken der Verantwortungszuschreibung sind hinreichend etabliert, ihre theoretische Begründung jenseits von funktionalen Erwägungen infrage zu stellen, nimmt ihnen daher nichts von ihrer Geltung.²³ Da zu diesen etablierten Praktiken mittlerweile auch die gehören, Institutionen wie Unternehmen als Akteure mit Interessen zu verstehen (Neuhäuser 2011a: 158ff.) und diese institutionellen Akteure nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch zur Verantwortung zu ziehen, kann für Fragen nach der retrospektiven und prospektiven Verantwortung für die globale Wirtschaftsordnung, bei der institutionellen Akteuren eine besondere Rolle zukommt, auf diese Praktiken aufgebaut werden.

Insofern ist das hier vorgeschlagene Verantwortungsverständnis auch ein Kandidat für eine Lösung in der Debatte um kollektive Verantwortung. Im Zentrum dieser Debatte stehen die Probleme, ob gerechtfertigte Zuschreibung kollektiver moralischer Verantwortung möglich und wer Adressat einer solchen Zuschreibung ist. Dabei gehen die meisten der Theorien von der Übertragbarkeit individueller moralischer Verantwortung auf Kollektive aus, insbesondere wenn der Versuch unternommen wird, das Konzept individu-

durch den von Strawson selbst hervorgebrachten Einwand getroffen wird, reaktive Einstellungen würden falsch verstanden, wenn man ihr Zustandekommen konsequentialistisch deute. Die hier dargelegte Theorie sagt nichts darüber aus, warum einzelne Handelnde reaktive Einstellungen ausbilden wie die, auf bestimmtes Verhalten mit Ablehnung zu reagieren. Sie zielt allein auf die davon zu unterscheidenden positiven Konsequenzen, die es hat, dass diese Einstellungen vorliegen. (Vgl. Eshleman 2014, Absatz 2.1 und Fn. 11)

22 Die Unterscheidung zwischen schwachen und starken Formen des verantwortungstheoretischen Revisionismus findet sich bei Manuel Vargas. Stark revisionistische Theorien, zu denen Vargas diejenigen von Derek Peerboom und Galen Strawson zählt, fordern auch für Praktiken und Einstellungen eine grundlegende Revision. (Vgl. Vargas 2005: 407–409)

23 Ein analoges Argument bezüglich interessenfundierter Moralen führt Norbert Hoerster. (Hoerster 2003: 186–188)

eller moralischer Verantwortung von Personen auf Korporationen zu übertragen.²⁴ (Vgl. Gerber 2010: 66–79) Die funktionalistische Verantwortungstheorie kann demgegenüber zweierlei Vorteile für sich in Anspruch nehmen. Zum einen ist das zu übertragende Konzept individueller Verantwortung, das sie voraussetzt, gegenüber anderen Konzepten sozialontologisch weniger anspruchsvoll und macht daher eine Übertragung auf Kollektive leichter möglich. Zum anderen kann, da wir Kollektiven wie beispielsweise Parteien oder Unternehmen im Alltag oder juristisch bereits Verantwortung zusprechen, aus funktionalistischer Sicht dieser Verantwortungstyp unabhängig vom Bestehen individueller Verantwortung vorausgesetzt werden.

Im nun folgenden Teil werde ich zeigen, was es bedeutet, Verantwortung auf Grundlage einer funktionalen Verantwortungstheorie im Kontext der globalen Wirtschaftsordnung zuzusprechen. Zentral wird dabei im Anschluss an das zuletzt Ausgeführte die Behandlung von Akteuren sein, die institutionell eingebunden sind. Es wird sich zeigen, dass es Grenzen der gelungenen Verantwortungszuschreibung gibt, die v.a. durch spezifische Aspekte der globalen Wirtschaftsordnung gesetzt werden und daher auch für andere Verantwortungstheorien als die funktionalistische bestehen. Außerdem werde ich dafür argumentieren, dass auf die gängigen Einwände gegen

24 Die bekannteste Theorie dieser Art hat Peter French vorgelegt. (French 1984; ders. 1995) Zu einer überzeugenden Kritik an Frenchs Theorie siehe Miller 2002: 279–284. Christian Neuhäuser kommt ebenfalls zu dem Schluss, dass der Versuch, die individuelle moralische Verantwortung von Personen auf Kollektive – er beschäftigt sich mit Unternehmen – zu übertragen, nicht gelingen kann. Neuhäuser versucht, ein Verständnis kollektiver moralischer Verantwortung zu etablieren, nach dem Unternehmen als Träger moralischer Pflichten aufgefasst werden können, ohne sie als Personen mit eigenen Rechten zu verstehen. Die in der Theorie kollektiver Verantwortung von Peter French wichtige Unterscheidung zwischen korporativem und individuellem Handeln bleibt hier bestehen: Unternehmen werden so beschrieben, dass sie eigene Pläne entwickeln, eine stabile Identität haben und frei handeln können. Sie haben nach Neuhäuser aber keine moralischen Rechte, da sie seiner Meinung nach nur „halbe Personen“ sind. Nur empfindungsfähige Wesen hätten, so Neuhäuser, moralische Rechte. Dies schließt viele Tiere und natürlich Menschen mit ein, Unternehmen und andere Institutionen mit Organisationsstruktur aber nicht. Vgl. Neuhäuser 2011: Kapitel 2, insbesondere S. 107–132. Eine in wichtigen Aspekten ähnliche Theorie findet sich in (Korenjak, Ungereich, Raith 2010).

funktionalistische Verantwortungstheorien im Kontext der globalen Wirtschaftsordnung befriedigende Antworten gegeben werden können.²⁵

4. Funktionale Verantwortungszuschreibung im Kontext der globalen Wirtschaftsordnung

Iris Marion Young hat in ihrer Theorie politischer Verantwortung ausgeführt, dass Menschen in Bezug auf die vier Parameter Macht, Privileg, Interesse und kollektive Fähigkeit prüfen können, welche Verantwortung sie tragen und ob sie dieser gerecht werden. (Vgl. Young 2010: 364–369) Für eine funktionalistische Verantwortungstheorie, in der, wie beschrieben, Effizienzerwägungen weitgehend leitend, wenn auch nicht allein ausschlaggebend sind, können diese Parameter ein Ausgangspunkt für die Zuschreibung von Verantwortung sein. Wo Young in ihrem Modell struktureller Gerechtigkeit dem Einzelnen „einen größeren Spielraum“ lässt, Verantwortung „zu übernehmen – oder nicht“ (Henning 2015: 73), weil sie verschiedene Formen der Verantwortung zulässt (Vgl. Young 2010: 346), operiert die hier vorgeschlagene Theorie allein mit dem Kriterium der Funktionalität. Wie sich im Folgenden zeigen wird, kommt bei der Zuschreibung von Verantwortung für die Gestaltung der globalen Wirtschaftsordnung von den von Young genannten Kriterien dem Machtkriterium eine hervorgehobene Stellung zu. Alle anderen Kriterien wie das Vorhandensein von Strukturen, die kollektive Fähigkeit oder das absehbare Tempo einer Veränderung stehen mit diesem direkt oder indirekt in Verbindung.

Im zweiten Abschnitt habe ich drei Bereiche genannt, in denen Akteuren in Bezug auf die globale Wirtschaftsordnung Verantwortung zugesprochen werden kann, da sie auf deren Ausformung direkt oder indirekt Einfluss haben. Dies waren die Bereiche Politik, Unternehmen und Konsum. In mindestens zwei dieser drei Bereiche sind die Handelnden vor allem in Institutionen eingebunden: in der Politik sowie in Unternehmen. In der Politik sind es noch immer maßgeblich nationalstaatliche Akteure, die die globale Wirtschaftsordnung beeinflussen, in der Wirtschaft sind es dominant die Vertreter Transnationaler Unternehmen. Handelnde, die in den Strukturen einer politischen Institution oder eines Transnationalen Unternehmens

25 Ausgehend von John Stuart Mills berühmten Diktum „Responsibility means punishment“ werde ich wie in der Literatur üblich vor allem jene Einwände diskutieren, die auch im Zusammenhang mit Präventionstheorien der Strafe diskutiert werden. Vgl. auch (Bayertz 1995: 22–36).

agieren, haben größere Gestaltungsmacht als diejenigen, die jenseits einer solchen Institution agieren. Diese Gestaltungsmacht ist für eine funktionalistische Verantwortungstheorie ein entscheidender Faktor. Dies gilt vor allem für die Zuschreibung prospektiver Verantwortung. Da mit dieser auf die Veränderung defizitärer Strukturen und die zukünftige Wahrung erfolgreicher Praktiken gezielt wird, sind diejenigen vorrangige Ziele von Verantwortungszuschreibung, die beides am wahrscheinlichsten garantieren können. Ein naheliegender Kandidat dafür, wie eine effiziente Verantwortungszuschreibung im Kontext der globalen Wirtschaftsordnung ausbuchstabiert werden kann, ist demnach, das Effizienzkriterium mit der Ansprache derjenigen, die über Gestaltungsmacht verfügen, zu füllen. Im Kontext der globalen Wirtschaftsordnung haben wir es mit Großstrukturen zu tun, weshalb sich sogleich zwei Einwände gegen das gerade Gesagte vorbringen lassen. Es handelt sich erstens um die Frage, ob die Wahl überhaupt sinnvoll ist, wenn, wie in der Institutionentheorie prominent behauptet wird, sich gerade große Institutionen nur langsam verändern und dies umso langsamer tun, je mangelhafter sie sind. (Vgl. Banerjee und Duflo 2012: Kapitel 10; Pandre und Udry 2006) Zweitens könnte es bei Großstrukturen unwahrscheinlich sein, dass sich überhaupt jemand findet, der über ein hinreichendes Maß an Gestaltungsmacht verfügt. Verantwortungszuschreibungen stoßen hier anscheinend an eine unüberwindbare Grenze, obwohl es in Politik und Wirtschaft genug Handelnde gibt, die von sich selbst behaupten, über entsprechende Macht zu verfügen.

Ein erster Lösungsansatz für diese Probleme ergibt sich aus der Tatsache, dass die meisten der für die globale Wirtschaftsordnung relevanten Institutionen aus vielen kleineren Institutionen bestehen, die jeweils lokal eingebunden sind (vgl. Banerjee und Duflo 2012: 304–328): der Tankstelle an der Ecke, dem lokalen Parteiableger etc. Die Strukturen, in denen ein Großteil der für die Ausgestaltung der globalen Wirtschaftsordnung relevanten Akteure handelt, haben verschiedene Ebenen, die für die meisten Menschen unterschiedlich gut zugänglich sind. Für die meisten von uns ist als Wähler, als Konsument oder als Mitarbeiter der lokale Ableger der Institution der direkte Zugang zu den relevanten Institutionen. Dass die meisten Institutionen über eine Organisationsstruktur verfügen, spricht dafür, so der Lösungsansatz, dort mit Verantwortungszuschreibung anzusetzen, da über die Strukturen Aufmerksamkeits- und Informationsweitergabe möglich ist. Diese kann direkt über Hinweise und Beschwerden passieren. Man teilt dem örtlichen Parteimitglied die Unzufriedenheit mit der Position der Partei be-

züglich eines Freihandelsabkommens mit oder sagt dem Bankberater, dass man bei ihm keine Lebensversicherung abschließt, weil das Bankenkonsortium sich für Nahrungsmittelspekulationen einsetzt. Oder die Verantwortungszuschreibung erfolgt indirekt über Verweigerung, den Boykott. Man wählt eine Partei nicht mehr, kauft in den Läden einer bestimmten Kette nicht mehr ein oder sieht vom Konsum bestimmter Produkte ab. (Vgl. Heidbrink und Schmidt 2011) Sinnvoll für eine Verantwortungszuschreibung ist sicherlich eine Kombination von beidem, von Hinweisen und Verweigerung. Dabei geht es nicht nur darum, anderen Verantwortung zuzuschreiben, sondern auch darum, selbst Verantwortung zu übernehmen, nämlich einerseits dafür, welchen Handelnden man welche Gründe liefert, Verantwortung zu übernehmen, andererseits auch dafür, warum man selbst welche Partei wählt oder wo welche Güter einkauft.

Schon gegenüber diesem ersten Lösungsansatz kann der klassische Einwand gegen konsequentialistische Theorien erhoben werden, dass scheinbar Unschuldige bestraft werden für etwas, zu dessen Zustandekommen sie nicht beigetragen haben. Den Mitarbeiter oder das Parteimitglied zur Verantwortung zu ziehen, mit dem man in direktem Kontakt steht, hätte demnach etwas von einer ungerechtfertigten Kollektivstrafe, einer Art modernen Sippenhaft, bei der Mitglieder allein deshalb bestraft würden, weil sie einer Institution, zum Beispiel einem Großunternehmen, angehören, das für einen Schaden verantwortlich ist. Eine gängige Verteidigung gegen diesen Einwand weist auf die Folgen hin, die solche Kollektivstrafen haben. Dabei wird angeführt, dass das Vorhandensein solcher Strafen einen positiven Effekt habe, da sie dazu führten, dass diejenigen, die Angst haben, ungerechtfertigt bestraft zu werden, genauer aufpassten, dass sich andere Mitglieder des Kollektivs richtig verhalten. (Vgl. Hallich 2011: 162) Nun ließe sich hiergegen wiederum einwenden, dass dies einer Misstrauens- und Überwachungskultur Vorschub leiste, die nicht wünschenswert sei. Nimmt man hingegen die oftmals beklagte Entschuldigungskultur einer „Ich arbeite hier nur“-Einstellung in den Blick (vgl. Lachs 1978) sowie das gerade bei Unternehmen schwierige Problem der Intransparenz, sind diese Effekte aus funktionalistischer Sicht vorerst erwünscht. Das Problem ist zurzeit weniger das der übermäßigen, sondern vielmehr das der mangelnden Kontrolle. Es geht nicht darum, dass niemand mehr bereit ist, die entsprechenden Posten zu übernehmen und Entscheidungen zu treffen. Es geht darum, dass Verantwortungszuschreibungen so gestaltet werden, dass sie effizient die negativen Handlungsfolgen verhindern bei gleichzeitiger weitgehender Beibehaltung

der positiven Effekte der Handlungen. Prospektiv kann dies auch bedeuten, den Gestaltungsspielraum bestimmter Mitarbeiter zu erweitern, damit diese eine Verantwortungszuschreibung und -übernahme effektiver vornehmen können.

Darüber hinaus kann der Beitritt zu einer Partei oder der Antritt einer Arbeitsstelle nur bedingt dem angesprochenen Problemfeld zugerechnet werden. Die beiden von mir verwendeten Formulierungen weisen schon darauf hin, dass sich das willkürliche Hineingeborene in eine Familie in relevantem Maße von der als freiwillig zu deutenden Übernahme einer Arbeitsstelle unterscheidet. Es gibt aber auch Situationen, in denen der Zwang, eine bestimmte Stelle anzutreten, zum Beispiel weil es nur einen Arbeitgeber vor Ort gibt, sehr groß ist. (Vgl. Henning 2015: 82f.) In diesen Fällen greift zum einen die etablierte und auch in vielen Rechtssystemen gesetzte Praxis der Entschuldigung bzw. Strafminderung. Zum anderen greifen hier die Effizienzerwägungen, die eine funktionalistische Verantwortungstheorie leiten: Jemand, der überwältigende Gründe dafür hat(te), eine Stelle anzutreten, wird vielleicht nicht einmal bei Androhung drakonischer Strafen davon absehen. Gemessen daran, dass es sich bei den gerade behandelten Fällen um Akteure handelt, die in die lokalen Ableger großer Institutionen eingebunden sind und über wenig Handlungsmacht verfügen, stünden diese Strafen in keinerlei Verhältnis zu den erwartbaren positiven Konsequenzen. Es gibt gute Gründe dafür, dass in fast allen Gesellschaften drastische Strafen wie das Teeren und Federn nicht mehr praktiziert werden. Dies zusammengekommen führt mich zur dritten Einschränkung, die in einer rein funktionalistischen Verantwortungstheorie gemacht wird. Es könnte sein, dass es trotz der hier vorgebrachten Argumente in Einzelfällen aus Effizienzgründen zu moralisch fragwürdigen Verantwortungszuschreibungen kommt. Für diese bräuchte die Theorie einen begrenzenden, theorieunabhängigen Standard, so ein gängiger Einwand. (Vgl. Dennett 1986: 205–210) Dass es eine Beschränkung dessen gibt, wie aus Effizienzerwägungen zur Verantwortung gezogen wird, eine Beschränkung, die der Verantwortungspraxis gegenüber extern ist, ist jedoch insofern unproblematisch, als die Praxis der Verantwortungszuschreibung nur eine von mehreren Praktiken ist, die beispielsweise für ein gelingendes soziales Miteinander wichtig sind. Obwohl die Praxis der Verantwortungszuschreibung zentral ist, ist sie nicht die einzige. Und die Überzeugungen, die die verschiedenen Praktiken tragen, auch andere moralische Überzeugungen, sollten untereinander widerspruchsfrei sein. Daher werden die nicht durch die Effizienzerwägungen selbst bereits ver-

hinderten Extremfälle der Verantwortungszuschreibung durch andere, mit jenen Erwägungen in Einklang zu bringende Überzeugungen unterbunden. Beispielsweise ist die moralische Überzeugung, dass die körperliche Integrität eines Menschen nicht gegen seinen Willen massiv eingeschränkt werden darf, für viele Menschen zentral. Ein geregeltes soziales Miteinander ist ohne die weite Verbreitung dieser Überzeugung darüber hinaus auch schwerlich vorstellbar. Selbst wenn eine Effizienzerwägung dazu führte, dass ein massiver Eingriff in die körperliche Integrität eines anderen Menschen sinnvoll wäre, müsste dieses Urteil gegen die Überzeugung, dass prinzipiell ein solcher Eingriff unmoralisch ist, abgewogen werden.

Ich komme jetzt zur zweiten Antwort auf das Problem, jemanden auszumachen, der über entsprechende Gestaltungsmacht verfügt. Gerade in Bezug auf die globale Wirtschaftsordnung sind die Institutionen, mit denen wir es zu tun haben, sehr groß. Es sind politische Organisationen sowie Großunternehmen, bei denen die Informationsübermittlungskette von unten nach oben lang ist. Diejenigen, die, wenn überhaupt, über Gestaltungsmacht verfügen, sind meist weit oben in der Organisationsstruktur verortet. Während einerseits die Organisationsstruktur im Kontext der globalen Wirtschaftsordnung ein wichtiger Faktor für effiziente Verantwortungszuschreibung ist, ist sie andererseits auch insofern hinderlich, als durch die schiere Größe der Strukturen die Information, dass Verantwortung zugesprochen wird, diejenigen mit Gestaltungsmacht über den gerade behandelten Weg vielleicht nicht erreicht. Hier den Punkt richtig anzugeben, an dem von der Ansprache der Institutionenvertreter vor Ort auf die der so genannten Entscheidungsträger zu wechseln ist, ist nicht leicht. Wenn der Befund jedoch zutreffend ist, dass diejenigen, die mehr Gestaltungsmacht haben, meist weiter oben in einer Organisationsstruktur angesiedelt sind, ist es aus den eben schon angesprochenen, auch für andere Verantwortungstheorien (vgl. Beck 2016: 263) zentralen Effizienzerwägungen heraus sinnvoll, direkt bei ihnen anzusetzen. Wie dies aussehen kann und was daraus wieder für Probleme resultieren, werde ich nun diskutieren.

Zuerst komme ich auf die politischen Institutionen zu sprechen, die Einfluss auf die globale Wirtschaftsordnung haben. Bei ihnen treffen wir auf mindestens zwei Probleme. Viele Politiker und in politischen Institutionen Angestellte sind am Erhalt derjenigen Strukturen interessiert, die ihnen ihren Platz in diesen Institutionen garantieren. (Vgl. Young 2010: 365f.; Offe 1984: 158–166) Besonders problematisch ist in diesem Zusammenhang der von Stiglitz herausgestellte Einfluss nationalstaatlicher politischer Akteure.

Es besteht die Gefahr, dass sie den nationalstaatlichen Bezugsrahmen internationaler und globaler Regelungen weitgehend beibehalten oder sogar stärken wollen. Dieser hat sich jedoch bereits als unzureichend zur Lösung von Problemen der bisherigen globalen Wirtschaftsordnung herausgestellt. Zweitens wurden auf supranationaler Ebene die rechtlichen Rahmenbedingungen meist im Sinne der Vertreter Transnationaler Unternehmen gesteckt. Diese haben bisher vor allem Interesse an Deregulierung bereits etablierter globaler Standards sowie an wirtschaftsfreundlichen Regulierungen gezeigt.

Dieser Punkt scheint dafür zu sprechen, vor allem bei Vertretern von international agierenden Unternehmen mit der Verantwortungszuschreibung anzusetzen. Doch wie sind diese zu erreichen, damit die Zuschreibung auch dem Effizienzkriterium einer funktionalen Verantwortungstheorie genügt? Hierfür wird in der einschlägigen Literatur vor allem gesellschaftliches Engagement in NGOs als sinnvoll ausgewiesen. (Vgl. Heidbrink und Schmidt 2011: 40f.; Archibugi 2008: 79f.) In einem Punkt ist dieses sicherlich zielführend. NGOs schaffen es manchmal durch Kampagnen, ihre Adressaten zu mehr Transparenz zu zwingen oder bei Politikern darauf einzuwirken, dass sie gesetzliche Regelungen einführen, die Transparenz befördern. Da Transparenz im Folgenden an zwei Stellen als ein wichtiges Mittel angeführt wird, um effektiv Verantwortung zuzuschreiben, kann die Mitgliedschaft in NGOs manchmal funktional gerechtfertigt werden. Colin Crouch hat jedoch sowohl in „Postdemokratie“ als auch in „Das befremdliche Überleben des Neoliberalismus“ Argumente vorgebracht, die das Engagement jenseits politischer Parteien problematisieren und die für eine konsequentialistische Theorie beachtenswert sind. (Crouch 2008: 24–30, 140–147 und 2011: Kapitel 7) Drei Argumente sind Crouch besonders wichtig. Erstens mangelt es den Mitgliedern von NGOs wegen der Stellung der NGO im politischen Prozess oft an relevanten Informationen. Schon Politiker haben es schwer, an gesicherte Informationen bezüglich der Struktur von Großunternehmen zu kommen, für Mitglieder von NGOs ist dies noch schwieriger, da ihnen gegenüber in den seltensten Fällen eine Auskunftspflicht besteht. Auch beim zweiten Problem geht es Crouch vor allem um die Asymmetrie im Machtverhältnis zwischen NGOs und Unternehmen. Das Engagement jenseits politischer Parteien, wenn es gegen die durch die Unternehmen verursachten oder beförderten Probleme wirksam sein soll, ist auf öffentlichkeitswirksame Kampagnen angewiesen. In der Öffentlichkeit konkurriert man nun aber mit den Unternehmen, die über deutlich höhere Geldmittel und größeres Know-how verfügen. Das letzte Problem ist anders

geartet als die beiden vorherigen. Wer sich jenseits politischer Parteien engagiert, überlässt weitgehend den Unternehmensvertretern den Einfluss auf diese Parteien. Dies spielt ihnen gerade im Hinblick auf ihr Lobbying bei internationalen Vereinigungen in die Karten.

Aus funktionaler Sicht spricht daher viel dafür, den Einfluss auf politische Parteien zu nutzen. Schließlich haben ihre Vertreter die Möglichkeit, rechtliche Rahmenbedingungen für die Ausformung der globalen Wirtschaftsordnung zu schaffen. Dazu ist aber mehrerlei nötig. Wie unter 2. ausgeführt, werden jene Mitarbeiter mit großer Gestaltungsmacht bei inter-, trans- und supranationalen Organisationen meist innerhalb nationalstaatlicher und zwischenstaatlicher Entscheidungsprozesse bestimmt oder sind nationale Minister. Um ihnen wirksam Verantwortung zuzuschreiben und sie demnach zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, muss zum einen dieser Einfluss stärker thematisiert werden. Der scheinbar gängigen Praxis, die negativen Konsequenzen von Entscheidungen, die in internationalen Gremien gefällt werden, als nicht dem eigenen Einflussbereich zurechenbar darzustellen, muss entgegengewirkt werden. Dies ist ein erster Schritt, um transparent zu machen, in welchem Umfang die Ergebnisse von leichter beeinflussbaren nationalen politischen Prozessen – zumindest in einigen Ländern – auch übernational Einfluss haben. Gleichzeitig gibt das mehr Menschen Gründe, auch Verantwortung zuzuschreiben, da die Praxis der Verantwortungszuschreibung auf Annahmen wie dem Kontrollprinzip fußt. Zum anderen müssen in diesen Organisationen wirksame Mechanismen der Haftungsverantwortung etabliert werden. Da diese aber auch so gestaltet sein müssen, dass sie nicht von vornherein die Übernahme einer bestimmten Funktion unattraktiv machen, ist es unwahrscheinlich, dass einerseits auch komplett unvorhersehbare Folgen einer Handlung eines Funktionsträgers in die Haftung eingeschlossen werden (vgl. Birnbacher 1995: 172f.); andererseits ist es unwahrscheinlich, dass Fehlverhalten moralisch unbotmäßige, kontraintuitive Konsequenzen nach sich zieht. Hier kann man sich aus Effizienzerwägungen den angesprochenen Punkt zunutze machen, dass viele Politiker am Erhalt der Strukturen interessiert sind, in die sie eingebunden sind. Die Strukturen müssen demnach nur weiterhin hinreichend attraktiv ausgestaltet sein.

Ein wenig anders als bei politischen Institutionen verhält es sich bei den Unternehmen, die auf die Ausgestaltung der globalen Wirtschaftsordnung Einfluss haben. Man kann ihnen nicht einfach beitreten, wie man Parteien beitreten kann. Man kann ihre Akteure auch nicht wie Politiker ab-

wählen. Es ist ungleich schwerer, Konkurrenzunternehmen zu gründen als Parteien. Transnationale Unternehmen können sich außerdem durch den bei ihnen weiter fortgeschrittenen Grad an Deterritorialisierung Verantwortungszuschreibungen besser entziehen als es politische Akteure können. Bei diesen Unternehmen ist auch die Möglichkeit, diejenigen, die Gestaltungsmacht haben, zu erreichen, geringer. Im Gegensatz zumindest zu nationalstaatlichen Akteuren, nicht jedoch zu Verwaltungsbeamten bei internationalen Organisationen, befinden sich diese Akteure meist in einem anderen Land. Darüber hinaus haben Unternehmen auch ein genuines und wegen der Konkurrenzsituation, in der sie sich befinden, auch nachvollziehbares Interesse an Intransparenz, an für effektive Verantwortungszuschreibungen wichtige Informationen zu kommen. Dieses haben Politiker, oftmals aus persönlichen Gründen, natürlich auch. Jedoch ist bei ihnen Transparenz nicht im gleichen Maße das Kollektiv gefährdend.

Dieser Punkt ist ein Anlass, daran zu erinnern, dass eine funktionalistische Theorie sich zwar die Praxis, Unternehmen wie individuelle moralische Akteure zu behandeln, zunutze macht, jedoch Vertreter einer solchen Theorie nicht der Meinung sind, dass Unternehmen moralische Akteure sind. Daher haben Unternehmen, wenn überhaupt, auch nur vermittelt moralischen Wert. Dieser besteht v.a. darin, dass die Menschen, die bei ihnen angestellt sind, Arbeit haben und durch diese zumindest einen Teil ihres Lebensunterhalts verdienen, oder darin, dass sie dazu beitragen, Infrastruktur in Gegenden zu finanzieren, in denen dies von politischer Seite nicht zu finanzieren ist oder nicht gewollt wird. Da dem so ist, ergibt sich für die Behandlung von Unternehmen ein anderer Rahmen für die Konsequenzen einer gelungenen Verantwortungszuschreibung. Dieser Rahmen muss bei der Gestaltung der globalen Wirtschaftsordnung zuvorderst durch juristische Regeln gesteckt werden. Erneut sind somit politische Akteure Vermittler von Verantwortungszuschreibungen. Diese haben jedoch dadurch, dass nicht die moralische Integrität eines Akteurs auf dem Spiel steht, die Möglichkeit, auch Maßnahmen rechtlich zu verankern, die die bisherigen Geschäftspraktiken erheblich einschränken oder gar das Fortbestehen eines Unternehmens in seiner jetzigen Form gefährden. Hiervon sind wir in der Praxis aber noch weit entfernt. Zuerst einmal scheint es wichtig zu sein, die Tendenz zur Deregulierung der so genannten internationalen Märkte zu stoppen und ordnungspolitisch so einzugreifen, dass Rahmenregelungen Unternehmen prospektiv daran hindern, die auf sie zurückzuführenden negativen Folgen der ökonomischen Globalisierung zu verstärken.

Die Verantwortungszuschreibung kann jedoch nicht nur Unternehmen als ganzen, sondern auch einzelnen Individuen zugesprochen werden. Oben hatte ich bereits darauf hingewiesen, wie dies in Bezug auf den lokalen Ableger eines Unternehmens aussehen kann. Das gerade Ausgeführte hat gezeigt, wie Unternehmensmitglieder durch Regeln, die für Unternehmen als ganze gelten, dazu gebracht werden können, ihr Verhalten zu ändern. Aber auch die direkte Verantwortungszuschreibung an einzelne Mitarbeiter ist möglich. Christian Neuhäuser hat geltend gemacht, dass sich die Mitarbeiter von Unternehmen in einer mehrfach schwierigen Lage befinden, die es bei Verantwortungszuschreibungen zu berücksichtigen gilt und die es moralisch fragwürdig erscheinen lässt, einzelne Mitarbeiter verantwortlich zu machen. Einerseits stünden sie in einem Pflichtendilemma, da sie sowohl Pflichten gegenüber dem Unternehmen und dessen Mitarbeitern hätten als auch die moralische Pflicht, sich gegen das Unternehmen zu wenden, wenn es sich unethisch verhielte. Andererseits müssen Mitarbeiter oftmals Arbeitslosigkeit in Kauf nehmen, wenn sie aus einem Unternehmen ausscheiden. (Vgl. Neuhäuser 2011a: 165–169) Zu dem Ersten ist zu sagen, dass es mir unwahrscheinlich erscheint, dass ein sich als moralisch verstehender Akteur – um den es sich handeln muss, um das Dilemma überhaupt als solches konstruieren zu können – gegenüber einem Unternehmen eine starke moralische Verbundenheit empfindet, wenn dessen Handeln ihm unmoralisch vorkommt. Gegenüber den anderen Mitarbeitern mag dies aus persönlicher Verbundenheit anders sein, jedoch sind diese ebenso wenig aus moralischen Gründen dem Unternehmen verpflichtet. Sie zur Verantwortung zu ziehen, um Einfluss auf das Unternehmen zu nehmen, ist darüber hinaus gerade Teil der hier vorgestellten Theorie. Zu dem Zweiten, der drohenden Arbeitslosigkeit, ist zu sagen, dass sie erfahrungsgemäß gerade bei den Akteuren, die die größte Gestaltungsmacht in einem Unternehmen haben, vernachlässigbar ist oder aber je nach Schwere der ihnen vorgeworfenen Verfehlungen eine gerechtfertigte Folge. (Vgl. Neuhäuser 2011a: 171) Außerdem darf nicht vergessen werden, dass es neben der Praxis der Verantwortungszuschreibung auch die Praktiken der Rechtfertigung und der Entschuldigung gibt. Mitarbeiter, die direkt angesprochen werden, könnten beispielsweise geltend machen, dass sie nicht über entsprechende Gestaltungsmacht verfügten oder aber nachweisen, dass sie versucht hätten, etwas zu ändern, sich aber nicht durchsetzen konnten. Es wäre beispielsweise auch zu diskutieren, inwiefern diejenigen mit der größten Gestaltungsmacht in Unternehmen sich entschuldigend auf Sachzwänge oder die Systemlogik der globalen Wirtschaft berufen können.

Abschließend möchte ich eine weitere Möglichkeit zumindest kurz ansprechen. Verantwortungszuschreibung ist meist erfolgreicher, wenn ihr Adressat die Verantwortung bereitwillig übernimmt, weil sie ihm nicht als rein externe Strafandrohung gegenübertritt. Neben den bereits diskutierten Mitteln, die dazu führen können, andere dazu zu bringen, Verantwortung zu übernehmen, gibt einem dies als verantwortungsbewusstem Akteur Gründe, sich selbst in entsprechende Positionen zu begeben. Zugegeben, diese Möglichkeit steht aufgrund der für die meisten Positionen notwendigen Kompetenzen nur wenigen offen und hängt darüber hinaus von unbeeinflussbaren Nebenbedingungen ab. Jedoch besteht sie ebenso wie die weit weniger anspruchsvolle Möglichkeit, beim Aufbau eines Kollektivs mitzuwirken, das zum Ziel hat, diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die eine in seinen Augen mangelhafte Politik betreiben.²⁶

5. Schluss

Ausgehend von dem Befund, dass die globale Wirtschaftsordnung auf unterschiedliche Weise starken Einfluss auf das Leben der meisten Menschen hat, habe ich ausgeführt, wer für die negativen Folgen und die zukünftige Gestaltung dieser Ordnung Verantwortung trägt. Mithilfe eines funktionalistischen Verantwortungsverständnisses ist deutlich geworden, dass durch eine funktionalistische Verantwortungstheorie verschiedene Ansatzpunkte für wirksame Verantwortungszuschreibungen, die auf Verhaltensänderungen zielen, gefunden werden können. Maßgebliches, wenn auch nicht alleiniges Kriterium ist dabei die Effizienz der Zuschreibung. Aufgrund der Komplexität der Institutionen, mit denen man es bei der globalen Wirtschaftsordnung zu tun hat, und der unterschiedlichen Akteure, die sie beeinflussen können, stößt auch eine Theorie mit einem eindeutigen Kriterienkatalog zur Bestimmung von Verantwortungsträgern an ihre Grenzen. Da die Akteure der Weltwirtschaftsordnung aber einen starken Einfluss auf das Leben sehr vieler Menschen haben, ist es trotzdem sinnvoll, mit den bewährten Verfahren der Verantwortungszuschreibung auf diesem Feld stärkere oder mehr Handlungsgründe für die zu etablieren, die direkten Einfluss auf die Gestaltung dieser Ordnung haben. Den meisten von uns, als Konsumenten, Wählern und Mitarbeitern, stehen wie gezeigt vielfache Wege offen, dies zu tun: Verantwortung zuzuschreiben und sie zu übernehmen.

26 Dies zeigt das Beispiel der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Literatur

- Alvarez, José E. 2006. Mexiko und das NAFTA-Investitionsregime. http://www.kas.de/upload/dokumente/verlagspublikationen/Auslandsinvestitionen/Auslandsinvestitionen_alvarez.pdf, (zugegriffen: 11.03.2016).
- Archibugi, Daniele. 2008. *The Global Commonwealth of Citizens. Toward Cosmopolitan Democracy*. Princeton: Princeton University Press.
- Banerjee, Abhijit V. und Esther Duflo. 2012. *Poor Economics. Plädoyer für ein neues Verständnis von Armut*. München: Knaus.
- Bayertz, Kurt. 1995. Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung. In: *Verantwortung. Prinzip oder Problem?*, hg. v. ders., 3–71. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Beck, Valentin. 2016. *Eine Theorie der globalen Verantwortung. Was wir Menschen in extremer Armut schulden*. Berlin: Suhrkamp.
- Birnbacher, Dieter. 1995. Grenzen der Verantwortung. In: *Verantwortung. Prinzip oder Problem?*, hg. v. Kurt Bayertz, 143–183. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Blackburn, Simon. 2004. *Gut sein. Eine kurze Einführung in die Ethik*. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Chang, Ha-Joon. 2007. *Bad Samaritans. The Myth of Free Trade and the Secret History of Capitalism*. New York: Bloomsbury Press.
- Crouch, Colin. 2008. *Postdemokratie*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Crouch, Colin. 2011. *Das befremdliche Überleben des Neoliberalismus*. Berlin: Suhrkamp.
- Dennett, Daniel. 1986. *Ellenbogenfreiheit. Die wünschenswerten Formen von freiem Willen*. Frankfurt/Main: Hain.
- Eshleman, Andrew. 2014. Moral Responsibility. *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Summer 2014 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <http://plato.stanford.edu/archives/sum2014/entries/moral-responsibility/>, (zugegriffen: 09.12.2016).
- Fischer, John Martin und Mark Ravizza. 1991. Responsibility and Inevitability. *Ethics* 101, Nr. 2: 258–278. doi: 10.1086/293288.
- Fischer, John Martin und Mark Ravizza. 1994. Responsibility for Consequences. In: *In Harm's Way. Essays in Honor of Joel Feinberg*, hg. v. Jules A. Coleman und Allan Buchanan, 183–208. Cambridge: Cambridge University Press.
- Freeman, R. Edward. 2010, 1984. *Strategic Management. A Stakeholder Approach*. Cambridge: Cambridge University Press.
- French, Peter. 1984. *Collective and Corporate Responsibility*. New York: Columbia University Press.
- . 1995. *Corporate Ethics*. Fort Worth u.a.: Harcourt Brace College Publishers.

- Friedman, Thomas L. 2008. *Die Welt ist flach. Eine kurze Geschichte des 21. Jahrhunderts*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Gabler Wirtschaftslexikon. Online unter: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/>, (zugriffen: 13.12.2016).
- Gerber, Doris. 2010. Der Begriff der kollektiven Verantwortung. Ist individuelle Verantwortung das richtige Modell für kollektive Verantwortung? In: *Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen*, hg. v. dies. und Véronique Zanetti, 66–93. Berlin: Suhrkamp.
- Gosepath, Stefan. 2006. Verantwortung für die Beseitigung von Übeln. In: *Verantwortung in der Zivilgesellschaft. Zur Konjunktur eines widersprüchlichen Prinzips*, hg. v. Ludger Heidbrink und Alfred Hirsch, 387–408. Frankfurt/Main: Campus.
- Hahn, Henning. 2016. Globale Gerechtigkeit. In: *Handbuch Gerechtigkeit*, hg. v. Anna Goppel, Corinna Mieth und Christian Neuhäuser, 111–117. Stuttgart: Metzler.
- Hallich, Oliver. 2011. Präventionstheorien der Strafe. In: *Die großen Kontroversen der Rechtsphilosophie*, hg. v. Bernward Gesang und Julius Schälicke, 151–176. Paderborn: Mentis.
- Hayek, F. A. 2005. *Die Verfassung der Freiheit*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Heidbrink, Ludger und Imke Schmidt. 2011. Das Prinzip der Konsumentenverantwortung. Grundlagen, Bedingungen und Umsetzungen verantwortlichen Konsums. In: *Die Verantwortung der Konsumenten. Über das Verhältnis von Markt, Moral und Konsum*, hg. v. dies. und Björn Ahaus, 25–56. Frankfurt/M. und New York: Campus.
- Heidbrink, Ludger. 2003. *Kritik der Verantwortung. Zu den Grenzen verantwortlichen Handelns in komplexen Kontexten*. Weilerswist: Velbrück.
- Held, David, McGrew, Anthony, Goldblatt, David und Jonathan Perraton, Hrsg. 1999. *Global Transformations. Politics, Economics and Culture*. Stanford: Stanford University Press.
- Henning, Christoph. 2015. Gibt es eine Pflicht zur Übernahme der geteilten Verantwortung? Über Komplikationen im Anschluss an Iris Marion Young. *Zeitschrift für Praktische Philosophie* 2, Nr. 2: 61–86. doi: <https://doi.org/10.22613/zfpp/2.2.3>.
- Herzog, Lisa. 2013. Markets. *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Fall 2013 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <http://plato.stanford.edu/archives/fall2013/entries/markets>, (zugegriffen: 10.03.2016).
- Hockett, Robert. 2005. Three (Potential) Pillars of Transnational Economic Justice. The Bretton Woods Institutions as Guarantors of Global Equal Treatment and Market Completion. *Metaphilosophy* 36, Nr. 1/2: 93–127. doi: 10.1111/j.1467-9973.2005.00358.x.
- Hoerster, Noerbert. 2003. *Ethik und Interesse*. Stuttgart: Reclam.

- Honderich, Ted. 2002. Determinism as True, Both Compatibilism and Incompatibilism as False, and the Real Problem. In: *The Oxford Handbook of Free Will*, hg. v. Robert Kane, 461–477. Oxford und New York: Oxford University Press.
- Korenjak, Thomas, Ungereich, Bernhard und Dirk Raith. 2010. Unternehmen als verantwortungsfähige Akteure. Ein Beitrag zu Zurechenbarkeit von Verantwortung in Zeiten der Globalisierung. In: *Kollektive Verantwortung und internationale Beziehungen*, hg. v. Doris Gerber und Véronique Zanetti, 137–159. Berlin: Suhrkamp.
- Kreide, Regina. 2016. Transnationale Gerechtigkeit. In: *Handbuch Gerechtigkeit*, hg. v. Anna Goppel, Corinna Mieth und Christian Neuhäuser, 105–110. Stuttgart: Metzler.
- Krugman, Paul. 2012. *Vergesst die Krise! Warum wir jetzt Geld ausgeben müssen!* Frankfurt/Main und New York: Campus.
- Lachs, John. 1978. I only work here. In: *Ethics, free enterprise & public policy. Original essays on moral issues in business*, hg. v. Richard T. De George und Joseph A. Pichler, 201–213. Oxford und New York: Oxford University Press.
- Mele, Alfred R. 2006. Fischer and Ravizza on moral responsibility. *Journal of Ethics* 10, Nr. 3: 283–294. doi: 10.1007/s10892-005-5780-2.
- Miller, Seumas. 2002. Against Collective Agency. In: *Social Facts & Collective Intentionality*, hg. v. Georg Meggle, 273–298. Frankfurt/Main: Hänsel-Hohenhausen.
- Nagel, Thomas. 1996. Moralische Kontingenz. In: *Letzte Fragen*, erweiterte Neuausgabe hg. v. Michael Gebauer, 45–63. Bodenheim b. Mainz: Philo.
- Neuhäuser, Christian. 2011a. *Unternehmen als moralische Akteure*. Berlin: Suhrkamp.
- Neuhäuser, Christian 2011b. Verantwortung. In: *Handbuch Angewandte Ethik*, hg. v. Ralf Stoecker et al., 120–125. Stuttgart: Metzler.
- Offe, Claus. 1984. Politische Legitimation durch Mehrheitsentscheidung? In: *An den Grenzen der Mehrheitsdemokratie. Politik und Soziologie der Mehrheitsregel*, hg. v. ders. und Bernd Guggenberger, 150–183. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Pandre, Rohini und Christopher Udry. 2006. Institutions and Development. A View from Below, http://www.econ.yale.edu/~rp269/website/papers/institutions_revisionjan.pdf, (zugegriffen: 22.07.2017).
- Pereboom, Derek. 2002. Living Without Free Will. The Case for Hard Incompatibilism. In: *The Oxford Handbook of Free Will*, hg. v. Robert Kane, 477–488. Oxford und New York: Oxford University Press.
- Piketty, Thomas. 2014. *Das Kapital im 21. Jahrhundert*. München: Beck.
- Scheurman, William. 2014. Globalization. *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* (Summer 2014 Edition), Edward N. Zalta (ed.), URL = <http://plato.stanford.edu/archives/sum2014/entries/globalization/>, (zugegriffen: 10.03.2016).

- Scholte, Jan Aart. 2005. *Globalization. A Critical Introduction*. New York: Palgrave Macmillan.
- Sklair, Leslie. 1999. Competing Conceptions of Globalization. *Journal of world-systems research* 5, Nr. 2: 143–163. doi: <http://dx.doi.org/10.5195/jwsr.1999.140>, (zugegriffen: 17.03.2016).
- Stiglitz, Joseph E. 2006. *Die Chancen der Globalisierung*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Stiglitz, Joseph E. 2014. *Der Preis der Ungleichheit. Wie die Spaltung der Gesellschaft unsere Zukunft bedroht*. München: Pantheon.
- Strawson, Peter F. 1978. Freiheit und Übelnehmen. In: *Seminar: Freies Handeln und Determinismus*, hg. v. Ulrich Pothast, 201–233. Frankfurt/Main: Suhrkamp.
- Vargas, Manuel. 2005. The Revisionist's Guide to Responsibility. *Philosophical Studies* 125: 399–429. doi: 10.1007/s11098-005-7783-z.
- . 2015. Desert, responsibility, and justification: a reply to Doris, McGeer, and Robinson. *Philosophical Studies* 172, Nr. 10: 2659–2678. doi: 10.1007/s11098-015-0480-7.
- Watson, Gary, Hrsg. 2003. *Free Will*. Oxford und New York: Oxford University Press.
- Young, Iris Marion. 2010. Verantwortung und globale Gerechtigkeit. Ein Modell sozialer Verbundenheit. In: *Globale Gerechtigkeit. Schlüsseltexte zur Debatte zwischen Partikularismus und Kosmopolitismus*, hg. v. Christoph Broszies und Henning Hahn, 329–369, Berlin: Suhrkamp.